

# A. Verfassungsrecht.

---

## Abschnitt I.

### Die Monarchie.

#### 1. Das Staatsoberhaupt.

a) Der Landesfürst (auch der an die landesfürstliche Stelle als Ersatz getretene Regent) vereinigt als Oberhaupt des monarchischen Staates (Souverän) in sich die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt, die er in verfassungsmäßiger Weise ausübt. In einzelnen bestehen seine hauptsächlichsten Rechte<sup>1</sup> in folgendem:

1. Seine Person ist heilig und unverletzlich (§ 3 N.L.O.). Alle Untertanen sind ihm Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.
2. Die gesamte Staatsverwaltung geht von ihm aus. Sie wird nur kraft der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen gehandhabt und steht unter seiner Oberaufsicht. Er verleiht alle Staatsämter nach freier Entschliebung.
3. Kein Landesgesetz und keine Verordnung<sup>2</sup> treten in Kraft, bevor sie nicht auf Befehl des Landesfürsten veröffentlicht sind. Es hängt von der freien Ent-

---

<sup>1</sup> Die N.L.O. erwähnt ferner das Recht zum Erlaß von Hausgesetzen, zu Vormundschaftsanordnungen für den Nachfolger u. a. m.

<sup>2</sup> Hierin liegt eine weitgehende Einschränkung der Befugnisse der Staatsverwaltungsbehörden im Vergleich zu der anderwärts geltenden Regelung.